

## Reglement

*vom 13. Dezember 1977*

### über die Praktika und die Examen für den Anwaltsberuf und das Notariat

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1977 über den Anwaltsberuf;  
gestützt auf das Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat;  
auf Antrag der Direktion der Justiz, der Gemeinden und Pfarreien,

*beschliesst:*

#### ERSTES KAPITEL

##### Praktika

**Artikel 1.** <sup>1</sup> Die Zulassung zum Anwalts- oder Notariatspraktikum erfordert eine Bewilligung, die vom Justizdepartement (hiernach: Departement) erteilt wird. Bewilligung  
a)  
Bedingungen

<sup>2</sup> Um diese Bewilligung zu erlangen, muss der Bewerber:

- a) handlungsfähig sein;
- b) einen guten Leumund besitzen;
- c) nicht wegen Handlungen verurteilt worden sein, die der Würde des Berufs widersprechen, ausser er sei rehabilitiert worden;
- d) das Rechtslizenziat einer schweizerischen Universität besitzen;
- e) für die Dauer des Praktikums auf einem oder mehreren der in Artikel 7 angegebenen Büros angestellt sein.

**Art. 2.** Der Bewerber hat ein schriftliches Gesuch einzureichen und folgende Ausweise vorzulegen: b) Gesuch

- a) eine Bescheinigung darüber, dass er handlungsfähig ist;

- b) ein Leumundszeugnis;
- c) einen Auszug aus dem Strafregister;
- d) sein Rechtslizentiatendiplom oder eine diesbezügliche Bescheinigung;
- e) Bescheinigungen über seine Anstellung als Praktikant.

**Art. 3.** <sup>1</sup> Diese Bewilligung wird für die Dauer von drei Jahren erteilt. Sie kann, wenn ein ernsthafter Grund es rechtfertigt, einmal für die Dauer eines Jahres erneuert werden. c) Dauer

<sup>2</sup> Mit dem Praktikum kann erst nach Erhalt der Bewilligung gültig begonnen werden.

**Art. 4.** <sup>1</sup> Der Anwaltspraktikant legt vor dem Departementsvorsteher folgenden Eid ab: Vereidigung

«Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Staates treu zu befolgen, die mir anvertrauten Interessen gewissenhaft zu wahren und bei der Rechtspflege redlich mitzuwirken, so wahr mir Gott helfe.»

<sup>2</sup> Auf sein Begehren kann der Anwaltspraktikant statt des Eides folgendes feierliche Gelübde ablegen:

«Ich verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen, die Verfassung und die Gesetze des Staates treu zu befolgen, die mir anvertrauten Interessen gewissenhaft zu wahren und bei der Rechtspflege redlich mitzuwirken.»

**Art. 5.** <sup>1</sup> Das Praktikum besteht in anhaltender Arbeit während einer Dauer von mindestens zwei Jahren. Dauer des Praktikums

<sup>2</sup> Das Departement kann jedoch diese Dauer um acht Monate herabsetzen, wenn der Bewerber mindestens ein Jahr lang eine juristische Tätigkeit ausgeübt hat, die der Ausbildung zum Rechtsanwalt beziehungsweise zum Notar förderlich ist. a) Im allgemeinen

**Art. 6.** <sup>1</sup> Praktikumsunterbrüche, deren Dauer zwei Monate übersteigt, ziehen eine entsprechende Verlängerung des Praktikums nach sich. b) Unterbrüche

<sup>2</sup> Sie sind dem Departement im voraus zu melden.

**Art. 7.** <sup>1</sup> Das Anwaltspraktikum ist während mindestens sechzehn Monaten auf dem Büro eines im Kanton niedergelassenen Rechtsanwalts zu absolvieren; der übrige Teil des Praktikums kann bei einem freiburgischen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft geleistet werden. Praktikumsstelle

<sup>2</sup> Das Notariatspraktikum ist während mindestens sechzehn Monaten auf dem Büro eines im Kanton niedergelassenen Notars zu absolvieren; der übrige Teil des Praktikums kann bei einem Grundbuchamt geleistet werden.

<sup>3</sup> Das Praktikum ist in der Regel auf einem einzigen Anwalts- beziehungsweise Notariatsbüro zu absolvieren. Das Departement kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

**Art. 8.** . . .<sup>1)</sup>

Notariatspraktikum des Rechtsanwalts

**Art. 9.** Der Bewerber weist sich über sein Praktikum durch eine Bescheinigung aus, die von jeder Person, unter deren Leitung er gearbeitet hat, unter Eid auszustellen ist. Praktikumsunterbrüche von über zwei-monatiger Dauer sind in der Bescheinigung zu erwähnen.

Bescheinigung

## II. KAPITEL

### Allgemeine Bestimmungen über die Examen

**Art. 10.** Das Examen soll ergeben, ob der Kandidat die zur Ausübung des Anwaltsberufs oder des Notariats erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Zweck

**Art. 11.** <sup>1</sup> Das Examen umfasst schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung.

Form und Sprache

<sup>2</sup> Es wird nach der Wahl des Kandidaten in französischer oder in deutscher Sprache abgelegt.

<sup>3</sup> Die mündliche Prüfung ist öffentlich. In zwingenden Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

**Art. 12.** <sup>1</sup> Es finden jährlich drei Examenssessionen statt, die im Februar, im Mai und im Oktober beginnen.<sup>2)</sup>

Sessionen

<sup>2</sup> Die Dauer einer Session beträgt höchstens fünf Monate.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Das Departement setzt die Prüfungsdaten fest.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Beschluss vom 8. 10. 1985.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. 10. 1985.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. 10. 1985.

**Art 13.** <sup>1</sup> Um zum Examen zugelassen zu werden, muss der Kandidat ein schriftliches Gesuch einreichen und die in Artikel 9 vorgesehenen Praktikumsbescheinigungen vorlegen.

Zulassung  
a)  
Bedingungen

<sup>2</sup> Das Zulassungsgesuch ist innert folgender Fristen an das Departement zu richten:

- a)<sup>4)</sup> vom 10. bis 28. Februar für die im Mai beginnende Session;
- b) vom 15. bis 31. Juli für die im Oktober beginnende Session;
- c) vom 15. bis 30. November für die im Februar beginnende Session.

<sup>3</sup> Der Kandidat, der ein einziges Examen wiederholen muss, kann ein Zulassungsgesuch für die nächste Session innert zehn Tagen seit der Bewertungssitzung stellen, an der sein Misserfolg festgestellt wurde.<sup>5)</sup>

**Art. 14.** <sup>1</sup> Der zum Examen zugelassene Kandidat hat dem Departement innert der ihm gesetzten Frist eine Gebühr zu entrichten, die zur Deckung der Examenskosten verwendet wird.<sup>6)</sup>

b) Gebühr

<sup>2</sup> Diese Gebühr beträgt:

- a) 300 Franken für die schriftlichen Prüfungen an sich, und zusätzlich 150 Franken pro Prüfung.
- b) 450 Franken für die mündliche Prüfung.<sup>7)</sup>

<sup>3</sup> Zieht sich der Kandidat von den Prüfungen zurück, so entscheidet das Departement, ob und in welchem Umfang die Gebühr zurückerstattet wird.<sup>8)</sup>

**Art. 15.** <sup>1</sup> Die Prüfungskommission für die Anwaltskandidaten und die Prüfungskommission für die Notariatskandidaten bestehen jede aus dem Departementsvorsteher und vierzehn weiteren Mitgliedern, die vom Staatsrat für eine allgemeine Amtsperiode ernannt werden.

Prüfungs-  
kommissionen  
a) Zusammen-  
setzung im  
allgemeinen

<sup>2</sup> Jede der beiden Kommissionen gliedert sich in eine französischsprachige und eine deutschsprachige Abteilung.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. 10. 1985.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. 10. 1985.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. 10. 1985.

<sup>7)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

<sup>8)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. 10. 1985.

**Art. 16.** <sup>1</sup> Die Kommissionen setzen sich aus fünf Mitgliedern zusammen, worunter in der Regel der Departementsvorsteher und zwei Rechtsanwälte beziehungsweise Notare.<sup>9)</sup> b) Zusammensetzung zur Abnahme der Prüfungen

<sup>2</sup> Das Departement bestimmt für jede Session die Zusammensetzung der Kommission. Es bezeichnet die Urheber der in den schriftlichen Prüfungen zu behandelnden Fälle und die Hauptexaminatoren für die Fächer der mündlichen Prüfung.

**Art. 17.** Der Abteilungschef des Departements amtet als Sekretär der Prüfungskommissionen. c) Sekretariat

**Art. 18.** <sup>1</sup> Es haben in den Ausstand zu treten: d) Ausstand

a) Verwandte und Verschwägte des Kandidaten in gerader Linie in allen Graden, und in der Seitenlinie bis zum sechsten Grad einschliesslich;

b) die Rechtsanwälte und die Notare, bei denen das Praktikum ganz oder teilweise absolviert wurde.

<sup>2</sup> Zudem muss ein Mitglied oder der Sekretär der Kommission in den übrigen Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, in den Ausstand treten.<sup>10)</sup>

**Art. 19.** <sup>1</sup> Die Kommission tritt unter dem Vorsitz des Departementchefs zur Bewertung der schriftlichen Prüfungen und zur Abnahme der mündlichen Prüfung zusammen. Die fünf Mitglieder müssen anwesend sein. Sitzungen

<sup>1bis</sup> Der Präsident wird durch ein Kommissionsmitglied vertreten, das vom Departement bezeichnet wird.<sup>11)</sup>

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

**Art. 20.** Kandidaten, die im Examen durchgefallen sind, können von der Kommission über die Gründe ihres Misserfolges Auskunft erhalten. Auskünfte

**Art. 21.** . . . <sup>12)</sup> Beschwerde

<sup>9)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. 10. 1985.

<sup>10)</sup> Fassung gemäss Art. 14 des Beschlusses vom 3.12.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

<sup>11)</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. 10. 1985.

### III. KAPITEL

#### Schriftliche Prüfungen

##### A) *Anweltskandidat*

**Art. 22.** <sup>1</sup> Der Anwaltskandidat legt drei schriftliche Prüfungen ab, die sich auf folgende Rechtsgebiete erstrecken: Gegenstand

- a) Privatrecht und Zivilprozess;
- b) Strafrecht und Strafprozess;
- c) Verwaltungsrecht einschliesslich Verwaltungsverfahren.

<sup>2</sup> Jede Prüfung umfasst die Behandlung eines oder mehrerer praktischer Fälle und besteht in der Regel in der Abfassung einer Prozessschrift oder einer Rechtsauskunft.

**Art. 23.** <sup>1</sup> Der Kandidat behandelt in drei Sitzungen, die für das Privatrecht und den Zivilprozess acht Stunden, für die beiden andern Prüfungen je sechs Stunden dauern, die Rechtsfälle, die ihm zu Beginn jeder Sitzung übergeben werden. Die einzelnen Sitzungen finden in der Regel in einem Abstand von einer Woche statt. Bedingungen

<sup>2</sup> Die Prüfungen erfolgen unter Klausur und ohne Unterbrechung.

<sup>3</sup> Der Kandidat verfügt über die erforderlichen Gesetzestexte in den üblichen Ausgaben. Er kann zudem die vom Urheber der zu behandelnden Fälle bezeichneten Werke benützen.

**Art. 24.** <sup>1</sup> Die Arbeiten werden allen Examinatoren gleichzeitig zugesandt. Bewertung der Arbeiten

<sup>2</sup> Die gemäss Artikel 19 versammelte Kommission bestimmt für jede Prüfung, ob die Arbeit genügend oder ungenügend ist.

**Art. 25.** <sup>1</sup> Der Kandidat hat die schriftlichen Prüfungen bestanden, wenn jede Prüfungsarbeit als genügend bewertet wird. Ergebnis

<sup>2</sup> Wer nicht bestanden hat und erneut zum Examen antritt, hat jene Prüfungen zu wiederholen, in denen er kein genügendes Ergebnis erzielt hat.

<sup>12)</sup> Aufgehoben durch Art. 14 des Beschlusses vom 3.12.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

<sup>3</sup> Wer ohne genügenden Grund sich vom Examen zurückzieht, zu einer Prüfung nicht antritt oder im Verlauf einer Prüfung aufgibt, gilt als durchgefallen. Die Kommission entscheidet, ob ein genügender Grund vorliegt und welche Prüfungen gegebenenfalls noch abgelegt werden müssen.

<sup>4</sup> Nach einem dritten Misserfolg wird der Kandidat nicht mehr zu den Prüfungen zugelassen.

<sup>5</sup> Der Entscheid der Kommission wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

### *B) Notariatskandidat*

**Art. 26.** Die schriftlichen Prüfungen des Notariatskandidaten bestehen in der Abfassung von sechs notariellen Urkunden. Gegenstand

**Art. 27.** <sup>1</sup> Die Prüfungen werden in zwei Sitzungen abgelegt, in denen je drei Urkunden abzufassen sind. Diese Sitzungen dauern je acht Stunden und finden in der Regel in einem Abstand von einer Woche statt. Bedingungen

<sup>2</sup> Die Prüfungen erfolgen unter Klausur und ohne Unterbrechung.

<sup>3</sup> Der Kandidat verfügt über die erforderlichen Gesetzestexte in den üblichen Ausgaben. Er kann zudem die vom Urheber der zu behandelnden Fälle bezeichneten Werke benutzen.

**Art. 28.** <sup>1</sup> Die Arbeiten werden allen Examinatoren gleichzeitig zugesandt. Bewertung der Arbeiten

<sup>2</sup> Die gemäss Artikel 19 versammelte Kommission bestimmt bezüglich jeder Urkunde, ob sie der Form nach korrekt und dem Inhalt nach genügend ist.

**Art. 29.** <sup>1</sup> Der Kandidat hat die Prüfungen bestanden, wenn jede Urkunde angenommen wird. Ergebnis

<sup>2</sup> Wer nicht bestanden hat und erneut zum Examen antritt, hat wiederum sechs Urkunden abzufassen; wurde jedoch nur eine Urkunde nicht angenommen, so sind nur noch drei Urkunden abzufassen.

<sup>3</sup> Wer ohne genügenden Grund sich vom Examen zurückzieht, zu einer Prüfung nicht antritt oder im Verlauf einer Prüfung aufgibt, gilt als durchgefallen. Die Kommission entscheidet, ob ein genügender Grund

vorliegt und wieviele Urkunden gegebenenfalls noch abgefasst werden müssen.

<sup>4</sup> Nach einem dritten Misserfolg wird der Kandidat nicht mehr zu den Prüfungen zugelassen.

<sup>5</sup> Der Entscheid der Kommission wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

## IV. KAPITEL

### Mündliche Prüfung

**Art. 30.** Der Kandidat, der die schriftlichen Prüfungen bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Zulassung

**Art. 31.** <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung des Anwaltskandidaten erstreckt sich auf folgende Fächer: Gegenstand  
a) Anwaltschaft

- a) Zivilprozess;
- b) Strafprozess;
- c) Verwaltungsverfahren und staatsrechtliche Beschwerde;
- d) Betreibungsrecht;
- e) Standesregeln und Anwaltsgesetzgebung.

Die Dauer der Befragung beträgt in der Regel zwanzig Minuten pro Fach.

<sup>2</sup> Ausserdem hat der Kandidat ein ungefähr fünfzehnminütiges Plädoyer über einen Gegenstand zu halten, der ihm mindestens zehn Tage im voraus bekanntgegeben wird. Das Ablesen eines Textes ist verboten; doch können Notizen benützt werden.

**Art. 32.** <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung des Notariatskandidaten erstreckt sich auf folgende Fächer: b) Notariat

- a) Zivilrecht;
- b) Obligationen- und Handelsrecht;
- c) Steuerrecht;
- d) Gesetzgebung über das Notariat.

Die Dauer der Befragung beträgt in der Regel dreissig Minuten pro Fach.

<sup>2</sup> Für Rechtsanwälte, die das Notariatsexamen ablegen, beschränkt sich die mündliche Prüfung auf das Steuerrecht und die Gesetzgebung über das Notariat.

**Art. 33.** <sup>1</sup> Der Kandidat hat das Examen bestanden, wenn das Ergebnis der mündlichen Prüfung als genügend bewertet wird. Ergebnis

<sup>2</sup> Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat und erneut dazu antritt, hat sie nochmals in vollem Umfang abzulegen.

<sup>3</sup> Wer ohne genügenden Grund sich vom Examen zurückzieht, zur mündlichen Prüfung nicht antritt oder im Verlauf der Prüfung aufgibt, gilt als durchgefallen. Die Kommission entscheidet, ob ein genügender Grund vorliegt.

<sup>4</sup> Nach einem dritten Misserfolg wird der Kandidat nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen.

<sup>5</sup> Der Entscheid der Kommission wird dem Kandidaten noch während der Sitzung mitgeteilt und in der Folge schriftlich bestätigt.

**Art. 34.** Die Kommission stellt dem Kandidaten, der das Examen mit Erfolg bestanden hat, einen Befähigungsausweis aus. Befähigungsausweis

## V. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

**Art. 35.** Die Prüfungsordnung für Rechtsanwalts- und Notariatskandidaten vom 31. Januar 1947, abgeändert am 19. Juni 1970, 2. März 1971 und 19. Dezember 1972, wird aufgehoben. Aufhebung

**Art. 36.** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> In Abweichung von den Artikeln 22 und 31 haben die Anwaltskandidaten, die unter der Herrschaft der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1947 zum Examen zugelassen worden sind, die Möglichkeit, die schriftliche Prüfung in Verwaltungsrecht (einschliesslich Verwaltungsverfahren) nicht abzulegen und statt dessen bei der mündlichen Prüfung zusätzlich im Fach «Verwaltungsrecht» geprüft zu werden. Die gleiche Möglichkeit steht den Kandidaten offen, die ihr Zulassungsgesuch zwischen dem 15. und dem 31. März 1978 für die im Juni beginnende Session einreichen.

**Art. 37.** Dieses Reglement ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben. Veröffentli-  
chung